

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),
Winfried Hermann, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3753 –**

Vorkommen und Schutz des Juchtenkäfers

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) ist ein Insekt, dessen Vorkommen in Deutschland stark gefährdet ist. Durch den Verlust seines Lebensraumes und seiner Lebensstätten ist der Juchtenkäfer an den Rand des Aussterbens geraten. Er steht daher unter strengem Naturschutz und wird auf der Roten Liste bedrohter Tierarten geführt. Durch die Fällaktion im Stuttgarter Schlosspark wurde das öffentliche Interesse auf diese geschützte Art gelenkt.

Vorkommen

1. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die primären Lebensräume des Juchtenkäfers in Deutschland?

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – auch Eremit genannt – ist aktuell in unterschiedlichen Lebensräumen wie Wäldern, Parkanlagen und Alleen anzutreffen. Grundsätzlich lebt er ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäumen. Entscheidender als die Baumart ist die Qualität des Baumes.

2. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Nachweis des Vorkommens des Juchtenkäfers in Deutschland geführt?

Der Nachweis von Vorkommen des Eremiten kann grundsätzlich durch den Nachweis von Larven, Imagines, Larvenkot oder Körperresten erfolgen.

3. Wie verbreitet ist der Juchtenkäfer in Deutschland, und wie hat sich das Vorkommen in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Der Eremit kommt zumindest vereinzelt in allen Bundesländern vor. Schwerpunktorkommen liegen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern. Danach ist der Käfer in der atlantischen und kontinentalen Region Deutschlands anzutreffen. Nach dem nationalen Bericht gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) ist sein Erhaltungszustand in beiden Regionen „ungünstig“. Für sein Verbreitungsgebiet im Zeitraum 1990 bis 2006 in der atlantischen Region wird ein „abnehmender“ Trend und seine Populationsentwicklung im Zeitraum 1980 bis 2006 wird mit „stabil“ angegeben. Für die kontinentale Region werden keine diesbezüglichen Einstufungen vorgenommen, weil für diese Region keine Angaben zur früheren Verbreitung als Vergleichsmaßstab vorliegen.

4. Wie verbreitet ist der Juchtenkäfer in der Europäischen Union, und wie hat sich das Vorkommen in der Europäischen Union in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Der Käfer kommt innerhalb der Europäischen Union in der alpinen, atlantischen, borealen, kontinentalen, mediterranen und pannonischen Region vor. Der Erhaltungszustand ist in allen biogeografischen Regionen ungünstig.

5. Wie viele Populationen bzw. Meta-Populationen des Juchtenkäfers gibt es derzeit in Deutschland, und wie hat sich diese Anzahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im o. a. Nationalen Bericht werden für die atlantische Region 14 und für die kontinentale Region 687 Vorkommen angegeben. Zur Entwicklung des Verbreitungsgebietes und der Population siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie groß ist die Austausch- und Wiederbesiedlungsfähigkeit zwischen den Populationen und Meta-Populationen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Gefährdung

7. Welches sind die Hauptgründe für die Gefährdung des Juchtenkäfers in Deutschland?

Im o. a. Nationalen Bericht werden bezogen auf die biogeografischen Regionen in Deutschland Aussagen zu den bestehenden Beeinträchtigungen und zukünftigen Gefährdungen vorgenommen. Die wesentlichen dort genannten bestehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind forstwirtschaftliche Nutzung, Beseitigung von Alt- und Totholz, Lebensraumverlust durch Straßen- und Siedlungsbau.

8. Wie erfolgt das Monitoring des Juchtenkäfers
 - a) in Deutschland;

Der Erhaltungszustand des Eremiten wird über das bundesweite Monitoring nach Artikel 11 FFH-RL regelmäßig erfasst. Dazu werden pro sechsjährigem Berichtszeitraum in der atlantischen Region alle Vorkommen und in der kontinentalen Region 63 statistisch ausgewählte Vorkommen mit einer bundesweit harmonisierten Methode untersucht. Der Erhaltungszustand dieser Vorkommen wird dabei anhand abgestimmter Bewertungskriterien hinsichtlich des Zustands der Population, des Zustands des Lebensraumes und der vorliegenden Beeinträchtigungen eingestuft. Die Untersuchungen erfolgen im Untersuchungsjahr mit bis zu vier Begehungen. Die Kartierungen werden durch die Länder beauftragt. Am Ende der Berichtsperiode (laufende Berichtsperiode von 2007 bis 2013) werden die Ergebnisse durch das Bundesamt für Naturschutz zusammengeführt und an die EU berichtet.

- b) in der Europäischen Union?

Artikel 11 FFH-RL verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Durchführung eines systematischen Monitorings, welches in den Mitgliedstaaten mit entsprechenden Vorkommen auch den Eremiten umfasst. Das Monitoring der Arten und Lebensraumtypen nach FFH-RL wird in den EU-Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Vorgehensweise richtet sich häufig danach, welche Monitoringansätze oder -programme bereits vor der Einführung der FFH-RL in den Mitgliedstaaten etabliert waren. Eine Harmonisierung der Methode auf europäischer Ebene wurde nicht vorgenommen.

Schutz

9. Durch welche Bundes-, Landes-, europäischen und internationalen Gesetze, Richtlinien und Konventionen ist der Juchtenkäfer (jeweils seit wann) geschützt?

Der Eremit ist in Anhang II des am 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) aufgenommen. Der Eremit ist ferner als prioritäre Art des Anhangs IIa und in Anhang IVa der am 5. Juni 1992 in Kraft getretenen FFH-RL aufgeführt.

Seit der Aufnahme in die am 31. August 1980 in Kraft getretene Bundesartenschutzverordnung ist der Eremit in Deutschland besonders geschützt. Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 9. Mai 1998 ist der Eremit streng geschützt.

10. a) Wie viele Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Schutzgebiete des Juchtenkäfers sind in Deutschland ausgewiesen, und wie hat sich die Anzahl dieser Schutzgebiete in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In Deutschland sind 206 FFH-Gebiete zum Schutz des Eremiten gemeldet worden. Davon liegen 196 Gebiete in der kontinentalen Region. Der Aufbau und die Fertigstellung des FFH-Schutzgebietsnetzes erfolgten in Deutschland im Wesentlichen in den letzten zehn Jahren.

- b) Welche Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dieser Ausweisung?

Aus der FFH-Gebietsmeldung ergibt sich insbesondere die Verpflichtung, in den Gebieten Verschlechterungen zu vermeiden.

11. a) Wie ist der Juchtenkäfer in der Roten Liste gefährdeter Tiere Deutschlands vermerkt, wann wurde dieser Status festgestellt, und wann ggf. bestätigt?

Der Eremit ist als stark gefährdet in der deutschen Roten Liste gefährdeter Tiere von 1998 verzeichnet.

- b) Gab es Veränderungen in der Einordnung in die Rote Liste, und wenn ja, wann, und welche?

Die Neuauflage der deutschen Roten Liste der Käfer ist in Bearbeitung.

12. Wie viele Vereine und Organisationen befassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Schutz des Juchtenkäfers in Deutschland?

Für alle entomologischen oder mit entomologischen Fragestellungen befassten Einrichtungen, wie z. B. die Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie, spielen potentiell mit dem Juchtenkäfer im Zusammenhang stehende Themen eine Rolle. Auch Naturschutzverbände sind in diesem Bereich aktiv. Genauere Angaben liegen dazu der Bundesregierung nicht vor.

Stuttgarter Schlosspark

13. a) Welches Verfahren ist zu durchlaufen, wenn droht, dass im Rahmen einer Infrastrukturmaßnahme das Vorkommen eines nach deutschem und europäischem Recht geschützten Insektes teilweise oder vollständig vernichtet wird?

Sofern durch ein Infrastrukturvorhaben Tierarten des Anhanges IVa FFH-RL betroffen sind, wird im Rahmen der Vorhabenzulassung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Dabei wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotsbestimmungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG überprüft. Sofern die Verbotsbestimmungen nicht vollständig eingehalten werden können, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG zu prüfen.

- b) Wurde dieses Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung im Fall des Stuttgarter Schlossparks eingehalten?

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu Stuttgart 21 wurde das Vorkommen des Eremiten untersucht. Für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 – Talquerung mit neuem Hauptbahnhof – erbrachten die Untersuchungen keine Hinweise zum Vorkommen im Eingriffsbereich. Die Planfeststellung erfolgte im Jahr 2005 auf Basis dieser Erkenntnislage.

14. Woraus ergibt sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart) für die Umsetzung der Auflagen aus dem Planfeststellungsverfahren und für die Einleitung behördlicher Maßnahmen gegen mögliche Habitats-Zerstörungen?

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat als Planfeststellungsbehörde den Vollzug des von ihr erlassenen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der darin enthaltenen Auflagen zu überwachen. Das Einleiten behördlicher Maßnahmen kann sich aus dem Planfeststellungsbeschluss selbst oder aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.

15. Woraus ergibt sich die Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes, dass die bisherigen Baumfällarbeiten rechtswidrig waren, und welche Konsequenzen hat das für die für die Baumfällarbeiten verantwortliche Vorhabenträgerin Deutsche Bahn AG?

Die Vorhabenträgerin hat ihre Verpflichtung nicht erfüllt, dem EBA ein Konzept einschließlich einer erforderlichen Maßnahmenplanung zur Vermeidung von Schädigungen des Eremiten und seines natürlichen Lebensraumes vor dem ersten Fällen von Bäumen in dem Bereich des mittleren Schlossgartens vorzulegen und eine Entscheidung des EBA über die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung abzuwarten.

Das Fällen weiterer Bäume bis zur abschließenden naturfachlichen Bewertung wurde der Vorhabenträgerin daher untersagt.

16. In welchem Umfang war nach Kenntnis der Bundesregierung der Juchtenkäfer im Stuttgarter Schlossgarten vor der Fällaktion in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 2010 verbreitet?

Nach den ursprünglichen Untersuchungen aus dem Jahr 2003 war der Juchtenkäfer im Eingriffsbereich des Mittleren Schlossgartens nicht vorhanden (siehe Antwort zu Frage 13). Aufgrund aktueller Hinweise wurde der Eingriffsbereich im Jahr 2010 erneut untersucht. Dabei wurde das Vorkommen des Juchtenkäfers inzwischen in insgesamt neun Bäumen nachgewiesen.

17. Würde der Juchtenkäfer nach Abschluss des derzeitig geplanten Bauvorhabens „Stuttgart 21“ noch vorkommen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass der Eremit im Schlossgarten nach Abschluss der Bauarbeiten noch vorkommt. Allerdings lassen sich auf der vorhandenen Datengrundlage keine konkreten Aussagen zu der verbleibenden Population treffen. Die Vorhabenträgerin ist gehalten, dem EBA vor weiteren Fällmaßnahmen eine konkrete Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden für den Juchtenkäfer und seinen natürlichen Lebensraum vorzulegen.

18. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Fällaktion im Stuttgarter Schlossgarten genehmigt, und welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden zum Schutz des Juchtenkäfers angeordnet?

Eine separate Genehmigung der Baumfällarbeiten war neben dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss, der keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Juchtenkäfers für den Abschnitt 1.1 angeordnet hat, nicht erforderlich (vgl. Antwort zu Frage 13b). Die Vorhabenträgerin wird dem EBA wegen der aktuellen Erkenntnisse über das Vorkommen von Eremiten vor weiteren Fällmaßnahmen ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Schadensbegrenzung vorlegen.

19. a) Wie hoch war vor der Baumfällaktion die Zahl der geeigneten Brutbäume, und wie viele davon wurden gefällt?

Im Bereich der Baumfällungen vom 1. Oktober 2010 konnte ein Höhlenbaum bei den Untersuchungen nicht beprobt werden; laut Gutachter schien das Vorhandensein der Art nicht sehr nahe zu liegen, konnte aber nicht ausgeschlossen werden. Dieser Baum wurde gefällt.

- b) Wie viele Brutbäume sind durch die noch geplanten Fällungen bedroht?

Im Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnittes 1.1 befinden sich acht besiedelte Brutbäume.

- c) Wurden Larven des Juchtenkäfers aus den gefälltten Bäumen entnommen und in andere Brutbäume umgesetzt?

Eine Umsetzung von Juchtenkäferlarven in andere Brutbäume fand nicht statt. Die in der gefälltten Platane gefundenen Juchtenkäferlarven wurden geborgen und in eine Aufzuchtstation verbracht, wo sie sich in speziellen Aufzuchtbehältern weiterentwickeln können. Sie werden anschließend durch Experten wieder ausgesiedelt.

